

**Tätigkeitsbericht der
Tierschutzombudsperson von Tirol
für die Jahre
2021 und 2022
an die Tiroler Landesregierung**

**Bericht gemäß § 41 Abs. 10 Tierschutzgesetz und § 3 Abs. 1 Z. 3 Bundesgesetz zur
Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem
Gebiet des Tierschutzes**

Innsbruck, im Juni 2023

**Dr. Martin Janovsky
Tierschutzombudsperson
Amt der Tiroler Landesregierung
Wilhelm-Greil-Straße 17
6020 Innsbruck**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Personalstand, Organisation	4
3. Aufgabenbereich	5
4. Tätigkeiten	7
4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem TSchG und dem Durchf.-Tsch-EU	7
4.1.1. Bewilligungsverfahren nach dem TSchG	7
4.1.2. Strafverfahren nach dem TSchG und nach § 222 StGB	9
4.1.3. Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht.....	12
4.1.4. Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes	12
4.2. Tierschutzrat und Arbeitsgruppen	12
4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen	13
4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz und Schule	13
4.5. Auskünfte	13
5. Schlussbemerkung und persönliche Einschätzungen	14

1. Einleitung

Grundlage für die Tätigkeit der Tierschutzombudsperson ist das österreichische Tierschutzgesetz (TSchG) BGBl. I Nr.118/2004 i.d.g.F.

Das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (Durchf.-TSch-EU) BGBl. I Nr. 47/2013 i.d.g.F. (Durchf.-TSch-EU) und die damit verbundene Parteistellung der Tierschutzombudsperson wurde mit Wirksamwerden der Novelle des TSchG BGBl. I Nr. 130/2022 vom 28.07.2022 am 01.01.2023 aufgehoben. Im Rahmen der angeführten Novelle des TSchG wurden der Tierschutzombudsperson dieselben Rechte als Amtspartei wie bisher betreffend Verfahren nach dem TSchG gemäß § 41 Abs. 4 TSchG auch für das Tiertransportgesetz BGB. I Nr. 54/2007 i.d.g.F. (TTG) zuerkannt.

Gemäß § 41 (1) TSchG hat jedes Bundesland eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Abteilung Landesveterinärdirektion im Amt der Tiroler Landesregierung von der Tiroler Landesregierung mit Wirkung vom 01.01.2005 zum Tierschutzombudsmann auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung wurde in den Sitzungen der Tiroler Landesregierung am 15.12.2009, 09.12.2014 und zuletzt am 15.10.2019 für jeweils fünf Jahre verlängert. Die aktuelle, vierte Funktionsperiode endet am 31.12.2024.

Entsprechend § 41 (10) TSchG und § 3 Abs. 1 Z. 3 Durchf.-Tsch-EU hat die Tierschutzombudsperson der Landesregierung über ihre Tätigkeiten zu berichten. Im Folgenden wird der neunte Tätigkeitsbericht für die Jahre 2021 und 2022 vorgelegt.

2. Personalstand, Organisation

Im Berichtszeitraum war meine Beauftragung als Tierschutzombudsperson, gleich wie in den vergangenen Jahren, nicht auf ein bestimmtes Stundenausmaß beschränkt, sondern für jenes Zeitausmaß, welches für diese Tätigkeit erforderlich ist. Zusätzlich zur Tätigkeit als Tierschutzombudsperson bin ich als Amtstierarzt der Abteilung Landesveterinärdirektion in erster Linie mit der Funktion des Fachbereichsleiters für Tierschutz beauftragt sowie als Fachtierarzt für Wild- und Zootiere in Fragen zum Management von großen Beutegreifern bzw. Wildtierkrankheiten als Sachverständiger amtlich tätig. In der Funktion als Amtstierarzt werden keine veterinärbehördlichen Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Vollzug des

TSchG z. B. Kontrollen oder Gutachten nach dem TSchG bzw. dem Durchf.-TSch-EU und seit 01.01.2023 dem TTG durchgeführt.

In der Akten- und Fallbearbeitung sowie dem gesamten Betrieb der Tierschutzombudsstelle Tirol wird die Tierschutzombudsperson seit 16.03.2020 von Frau Tamara Volderauer unterstützt.

Im Berichtszeitraum wurde die Tierschutzombudsperson darüber hinaus in ihrer Tätigkeit von folgenden VerwaltungspraktikantInnen unterstützt:

- Mag.^a iur. Marieluise Gumpinger vom 12.10.2020 bis 30.09.2021 (100 %)
- Mag.^a iur. Anna Kahl vom 10.01.2022 bis 30.06.2022 (100 %)
- Mag.^a iur. Jessica Mauracher seit 19.09.2022

Im Berichtszeitraum stand, wie in den letzten Jahren auch, die Kanzleiinfrastruktur der Abteilung Landesveterinärdirektion zur Verfügung.

Zur Abklärung von rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit tierschutzrechtlichen Bestimmungen konnte im Sinne des § 41 Abs. 3 TSchG die Unterstützung und Expertise der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht, als zuständige Rechtsabteilung im Amt der Tiroler Landesregierung in Anspruch genommen werden.

3. Aufgabenbereich

Die Tierschutzombudsperson hat gemäß § 41 (3) TSchG und § 3 (1) Z 1 Durchf.-Tsch-EU die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Gemäß § 41 TSchG bestehen folgende weitere gesetzlich verankerte Rechte und Aufgaben:

[...]

„(4) Die Tierschutzombudsperson hat in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz und nach dem Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I 54/2007, Parteistellung. Sie ist berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudspersonen bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.“

- (5) *Der Tierschutzombudsperson wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes (Abs. 3) geltend zu machen.*
- (6) *Die Tierschutzombudsperson hat den Strafverfolgungsbehörden die ihr zur Kenntnis gelangten Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sowie allfällig vorhandene Unterlagen zu übermitteln, wenn der begründete Verdacht einer von Amtswegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung besteht.*
- (7) *Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens der zuständigen Tierschutzombudsperson Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift jener Personen zu übermitteln, bei denen aufgrund der bisherigen Ermittlungen der konkrete Verdacht besteht, dass diese einen Verstoß gegen § 222 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, begangen haben. Die Übermittlung kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck des Verfahrens oder eines damit im Zusammenhang stehenden Verfahrens gefährdet wäre. Liegt eine solche Gefahr nicht vor, sind die Strafverfolgungsbehörden bereits vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens ermächtigt, solche Auskünfte auf Verlangen der Tierschutzombudsperson im Sinne des Abs. 3 zu erteilen. Die Entscheidung zur Information obliegt den Strafverfolgungsbehörden.*
- (8) *Die Tierschutzombudsperson hat in Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 222 StGB jedenfalls ein begründetes rechtliches Interesse auf Akteneinsicht gemäß § 77 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.*
- (9) *In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen.*
- (10) *Die Tierschutzombudsperson hat der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.*
- (11) *Die Tierschutzombudsperson darf während ihrer Funktionsperiode keine Tätigkeiten ausüben, die mit ihren Obliegenheiten unvereinbar oder geeignet sind, den Anschein der Befangenheit hervorzurufen.“*

[...]

Die Tierschutzombudsperson ist weder Vollzugs- noch Kontrollorgan oder amtlicher Sachverständiger. Das Alleinstellungsmerkmal, das der Tierschutzombudsperson ermöglichen soll, der gesetzlich übertragenen Interessensvertretung des Tierschutzes nachkommen zu können, ist das Recht auf Parteistellung. Die Wahrnehmung der Funktion als Amtspartei in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz ist dementsprechend der zentralste Arbeitsbereich der Tierschutzombudsperson. Während es in allen weiteren Tätigkeiten der Tierschutzombudsperson grundsätzlich freisteht, Schwerpunkte zu setzen, wäre die Vernachlässigung der Funktion als Amtspartei als Vernachlässigung der gesetzlich übertragenen Pflichten zu sehen.

4. Tätigkeiten

4.1. Parteistellung in Verfahren nach dem TSchG und dem Durchf.-Tsch-EU

Gemäß Artikel 11 B-VG ist der Vollzug des Tierschutzgesetzes Landessache. Die für Fragen des Tierschutzrechtes zuständige Abteilung im Amt der Tiroler Landesregierung ist die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht. Ansprechpartner im Rahmen der Parteistellung der Tierschutzombudsperson ist in erster Linie die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständige Behörde. Dies ist in erster Instanz die für den jeweiligen Bezirk zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Sofern Entscheidungen der ersten Instanz angefochten werden, hat darüber das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden. Gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes kann die Tierschutzombudsperson seit dem Jahr 2017 Revision beim Verwaltungsgerichtshof des Bundes einbringen. Ebenso wurde der Tierschutzombudsperson in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch (StGB) seit 2017 das Recht auf Akteneinsicht eingeräumt und die Informationsverpflichtung über ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft rechtlich verankert.

4.1.1. Bewilligungsverfahren nach dem TSchG

In den Jahren 2021 und 2022 wurde die Tierschutzombudsperson in insgesamt 88 Bewilligungsverfahren nach dem TSchG eingebunden und hat in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Stellungnahme dazu abgegeben. Dies entspricht insgesamt einem Rückgang von ca. 15,4 % im Vergleich zum Berichtszeitraum 2019-2020. Die Art der

Bewilligungsverfahren im Berichtszeitraum sowie die Anzahl der Bewilligungsverfahren von 2005 bis 2022 ist in den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich.

Die schon seit mehreren Jahren andauernde rückläufige Tendenz an Bewilligungsverfahren hat sich im Berichtszeitraum somit bei Betrachtung der zweijährigen Berichtsperioden fortgesetzt. Wobei die geringste Anzahl an Bewilligungsverfahren im Jahr 2021 zu verzeichnen war und im Jahr 2022 die Anzahl wieder in etwa auf das Niveau von 2019, vor der Coronapandemie, zurückgekehrt ist. Der Rückgang in den Jahren 2020 und 2021 ist vermutlich in erster Linie auf den Ausfall vieler Veranstaltungen aufgrund der Einschränkungen im Zuge der Coronapandemie zurückzuführen. Der Anstieg der Bewilligungsverfahren von 2021 auf 2022 kann wiederum zum einen darauf zurückgeführt werden, dass diverse Dauerbewilligungen ausgelaufen sind und daher im Zuge eines neuen Antrages bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde verlängert wurden. Zum anderen wurden nach den Jahren der Veranstaltungseinschränkungen durch Corona wieder mehr Veranstaltungen durchgeführt.

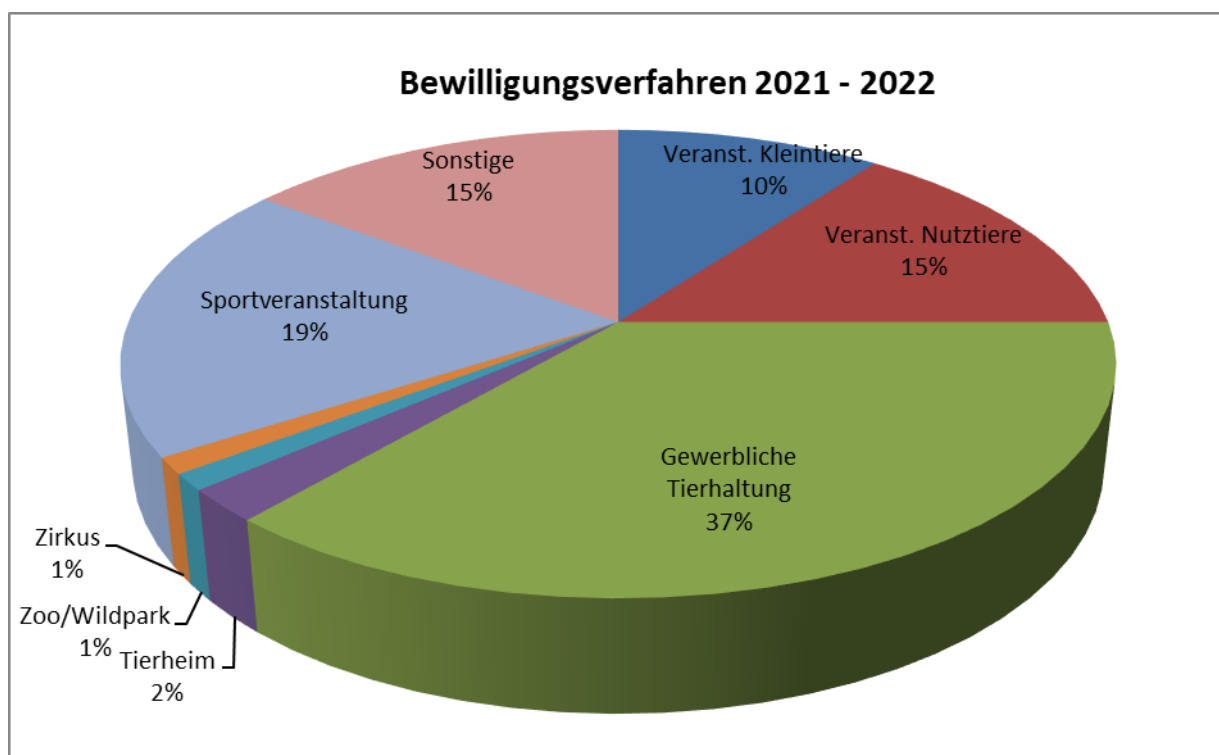


Abbildung 1: Art der Bewilligungsverfahren 2021 und 2022

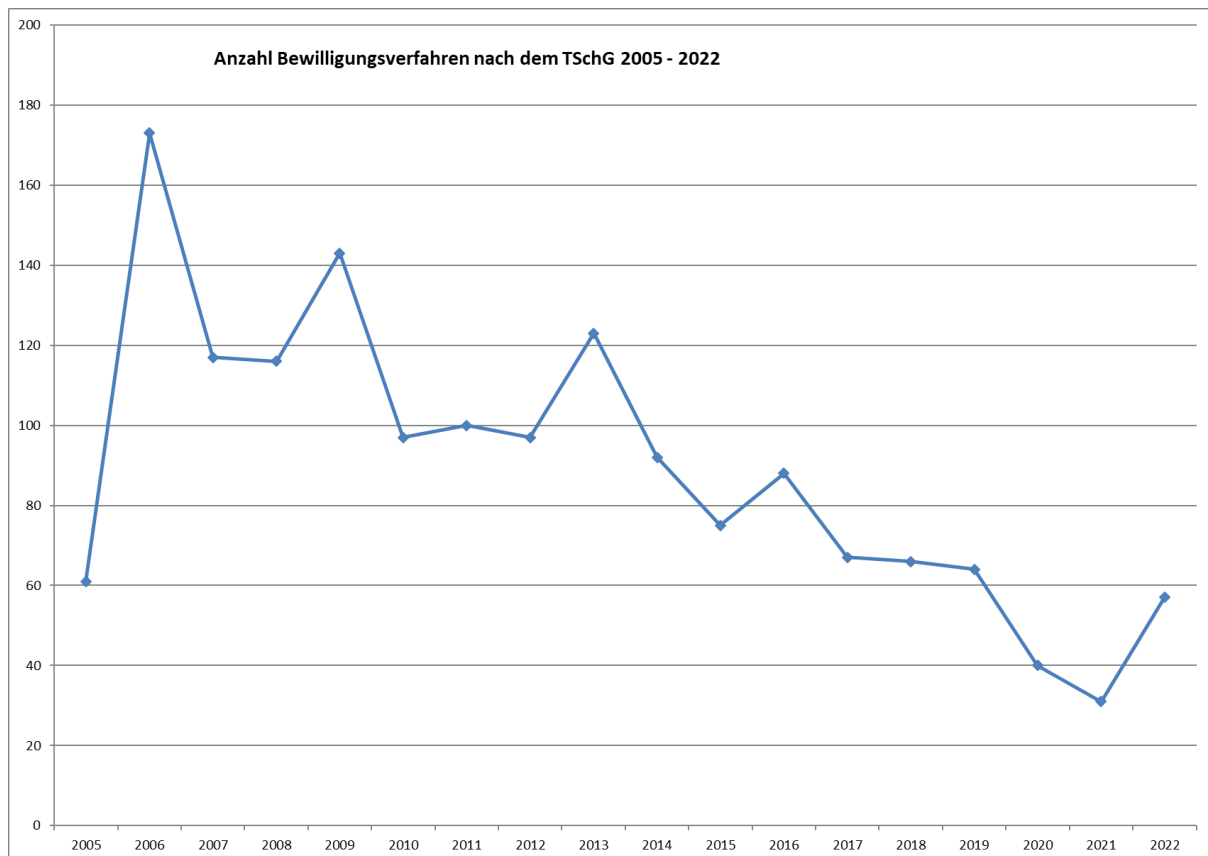


Abbildung 2: Anzahl der Bewilligungsverfahren 2005 bis 2022

4.1.2. Strafverfahren nach dem TSchG und nach § 222 StGB

In den Jahren 2021 und 2022 wurde die Tierschutzombudsperson in insgesamt 746 Verwaltungsstrafverfahren (inkl. Strafverfügungen) nach dem Tierschutzgesetz eingebunden. In den meisten Fällen keine fallbezogene Stellungnahme abgegeben wurde in Strafverfahren betreffend die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden gemäß § 24a TSchG sowie bei rein administrativen Verstößen gemäß § 8a TSchG betreffend das öffentliche Feilbieten von Tieren. In den restlichen Verfahren wurde jeweils eine entsprechende Stellungnahme zur Wahrung des Parteiengheörs abgegeben.

Die Summe der Verfahren ist im Berichtszeitraum im Vergleich zum Tätigkeitsbericht 2019-2020 insgesamt lediglich um ca. 1,59 % gesunken.

Die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren und die Verteilung der Tierarten, die von den Verfahren betroffen waren, sind in den Abbildungen 3 und 4 dargestellt.

Die Verteilung der Strafverfahren entsprechend den betroffenen Tierarten ist im Wesentlichen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum gleich geblieben mit einer Dominanz an Verfahren, in denen Hunde betroffen waren mit gut 40 %.

Die Aufteilung der Verfahren hinsichtlich des Schweregrades der Verstöße ist in Abbildung 5 dargestellt. Dementsprechend war bei ca. einem Drittel (37 %) der Verfahren ein Tierquälereitratbestand Gegenstand des Verfahrens (Übertretungen gemäß § 38 (1) TSchG (27 %) und gemäß § 222 StGB (10 %), was einer ähnlichen Verteilung im Vergleich zur letzten Berichtsperiode entspricht.

Verwaltungsstrafverfahren, in denen zwar von einer Beeinträchtigung der betroffenen Tiere auszugehen ist, die aber nicht ein Ausmaß von Schmerzen, Leiden oder Schäden bzw. Qualen erreicht hat (Kategorie „sonstige (§ 38 (3) TSchG“ in Abbildung 5) stellten wiederum mit 44 % den größten Anteil von Strafverfahren im Berichtszeitraum dar. Ein etwas geringerer Anteil an Verfahren im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum entfiel mit 19 % aller Strafverfahren im aktuellen Berichtszeitraum auf Verfahren gemäß § 24a und § 8a TSchG. Bei dieser Kategorie der Verfahren gemäß Abbildung 5 handelte es sich um reine formale Administrativverstöße (Kennzeichnung, Registrierung, öffentliches Feilbieten) die zu keinerlei Beeinträchtigung des Wohlbefindens der betroffenen Tiere geführt haben. In diesen Verfahren wurde unter Berücksichtigung der begrenzten Personalkapazitäten in der Regel keine Stellungnahme seitens der Tierschutzombudsperson abgegeben.

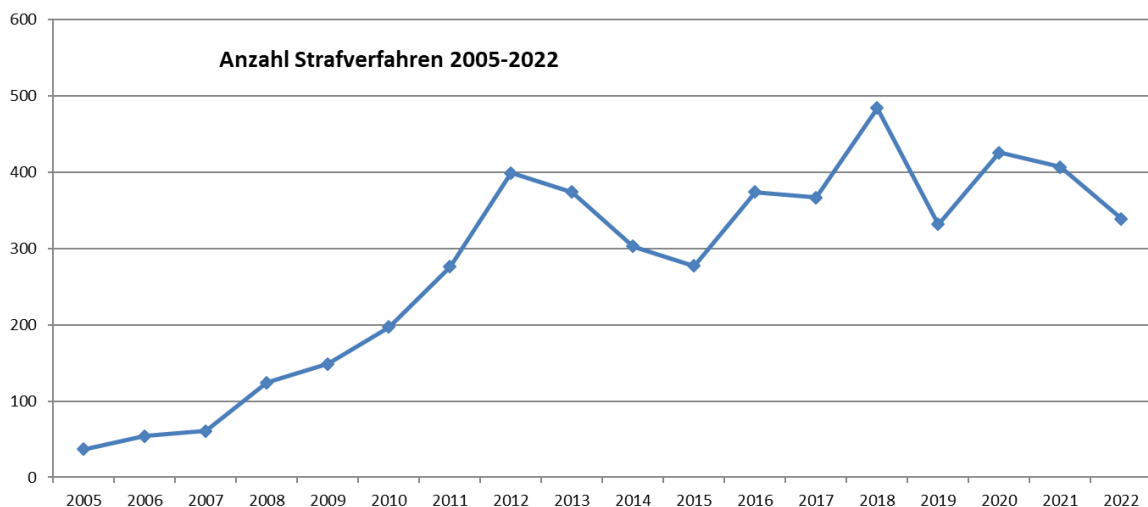


Abbildung 3: Anzahl der Strafverfahren nach dem Tierschutzgesetz und nach § 222 Strafgesetzbuch von 2005 bis 2022, in welche die Tierschutzombudsperson involviert war

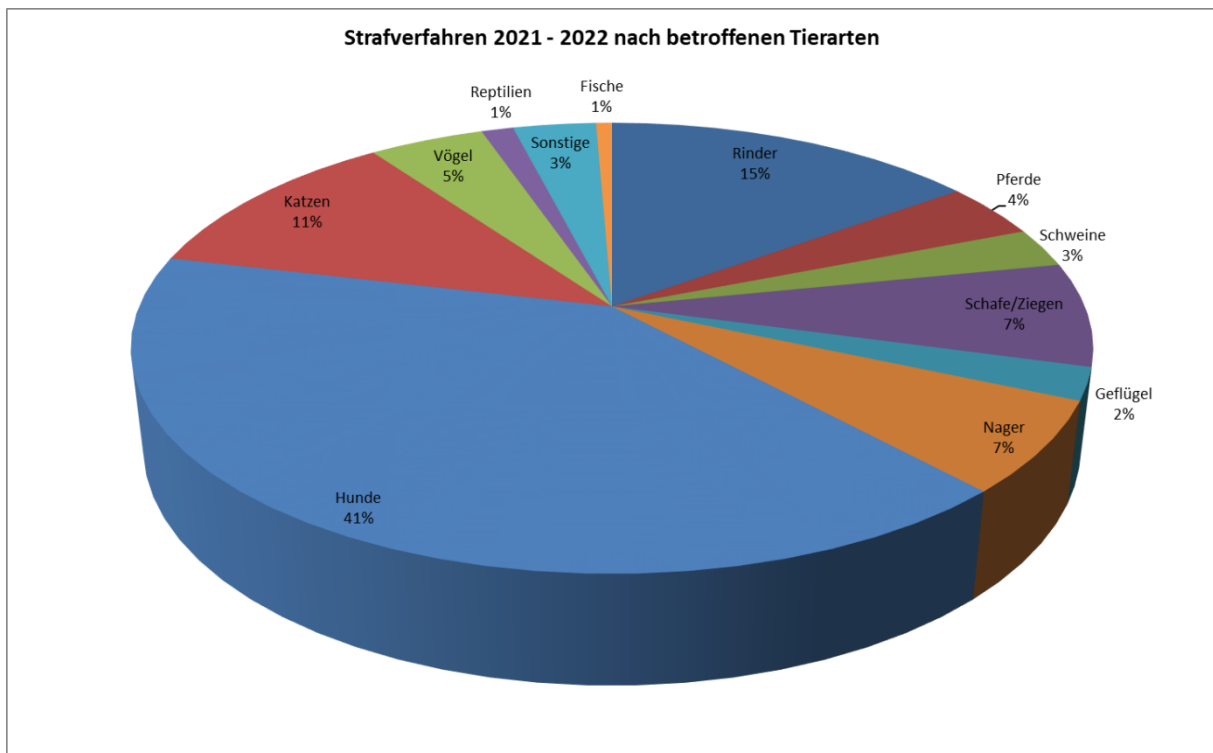


Abbildung 4: Betroffene Tierarten in Verwaltungsstrafverfahren 2021 und 2022 nach Anzahl der Verfahren

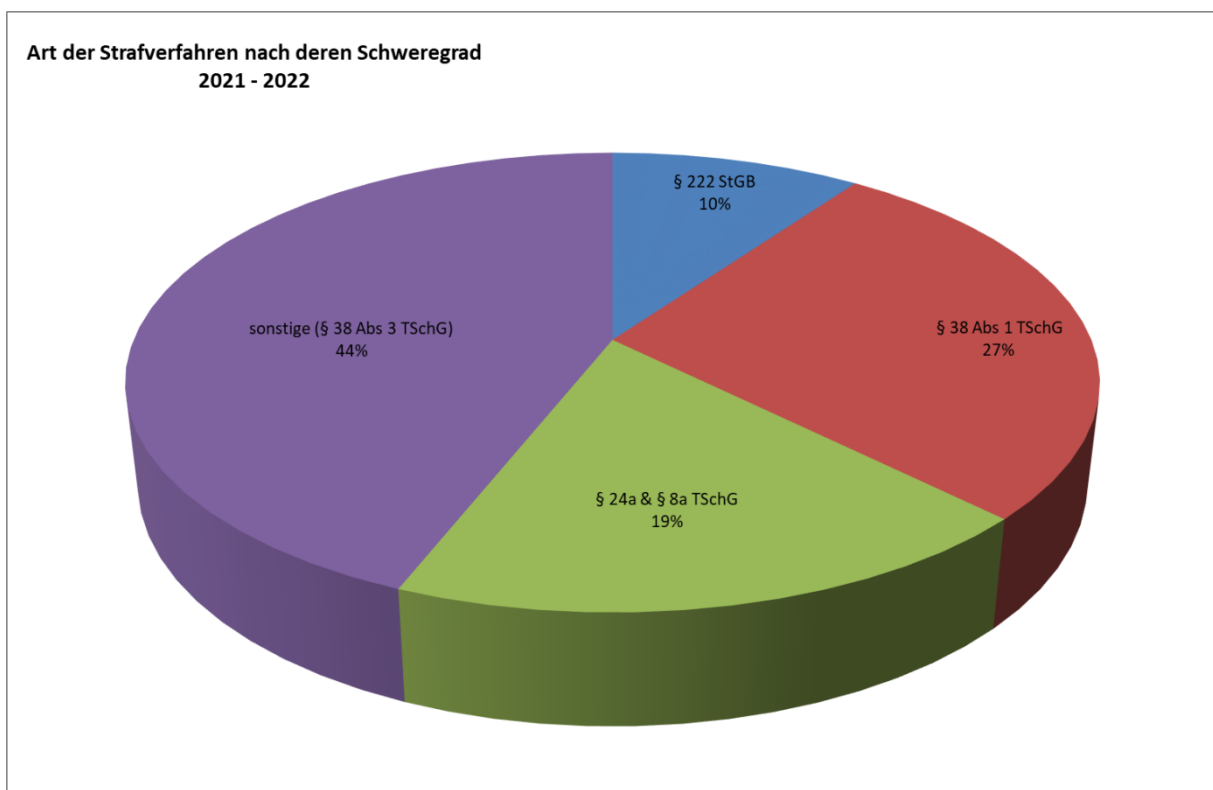


Abbildung 5: Verteilung nach Art der Verwaltungsstrafverfahren 2021 und 2022 entsprechend dem Schweregrad der Verstöße im Sinne der Tierschutzrelevanz.

4.1.3. Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht

Die zuständige Rechtsmittelbehörde für tierschutzrechtliche Verwaltungsverfahren ist das Landesverwaltungsgericht (LVwG).

In den Jahren 2021 und 2022 war die Tierschutzombudsperson in insgesamt 62 Fällen in Beschwerdeverfahren nach dem Tierschutzgesetz beim Landesverwaltungsgericht des Landes Tirol als Amtspartei eingebunden. Die Anzahl der diesbezüglichen Verfahren hat sich demnach im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum um 26,2 % erhöht. Ein Grund für die erhebliche Erhöhung dürfte dabei unter anderem in der eher steigenden Bereitschaft in der Bevölkerung, behördliche Entscheidungen zu hinterfragen, liegen. Im Berichtszeitraum wurde in fünf der 62 Fälle durch die Tierschutzombudsperson selbst Beschwerde erhoben. Dies bedeutet eine Steigerung von 4,7% im Berichtszeitraum 2019-2020 auf 8,1% im aktuellen Berichtszeitraum. Bei den Beschwerden durch die Tierschutzombudsperson handelte es sich in der überwiegenden Anzahl der Fälle um Beschwerden aufgrund einer nicht schuld- und/oder tatangemessenen Strafhöhe.

4.1.4. Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes

Im Berichtszeitraum war die Tierschutzombudsperson wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum mit keinem Verfahren nach dem Durchf.-Tsch-EU, das die EU-Verordnung 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in die österreichische Rechtsordnung einbindet, befasst.

4.2. Tierschutzrat und Arbeitsgruppen

Im Berichtszeitraum hat der Tierschutzrat insgesamt vier Mal getagt. Die Tierschutzombudsperson hat an den Sitzungen des Tierschutzrates sowie an mehreren Sitzungen von Arbeitsgruppen aus dem Tierschutzrat teilgenommen.

Die Protokolle der Sitzungen des Tierschutzrates können auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen unter folgendem Link eingesehen werden:

[Dokumente des Tierschutzrates - KVG \(verbraucher.gesundheit.gv.at\)](https://www.verbraucher.gesundheit.gv.at/dokumente/tierschutzrat)

4.3. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen

Die Tierschutzombudsstelle war im Berichtszeitraum wiederum auch Anlaufstelle für Anfragen aus dem organisierten Tierschutz in Tirol. Wie in den vergangenen Jahren, war auch im Berichtszeitraum der Tierschutzverein für Tirol 1881 der maßgeblichste Ansprech- und Kooperationspartner aus dem Bereich des organisierten Tierschutzes. Im Rahmen der Tätigkeiten auf Bundesebene wie z. B. dem Tierschutzrat und entsprechenden Arbeitsgruppen erfolgte auch ein Austausch mit den VertreterInnen von im gesamten Bundesgebiet tätigen Tierschutzorganisationen.

4.4. Öffentlichkeitsarbeit, Tierschutz und Schule

Im Berichtszeitraum gingen wiederum bei der Tierschutzombudsstelle zahlreiche Anfragen von MedienvertreterInnen zu den unterschiedlichsten Teilbereichen des Tierschutzes ein. In der Regel handelt es sich um Hintergrundinformationen oder Statements. Eine konkrete Statistik wird nicht geführt. Unter Berücksichtigung der primären Aufgabe der Tierschutzombudsperson in der Wahrnehmung der Parteistellung in Tierschutzverfahren wird seitens der Tierschutzombudsstelle keine weitere aktive Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

Die diesbezüglich einzige Ausnahme stellt die aktive Unterstützung und soweit mögliche Hilfestellung für die Arbeit des Vereines „Tierschutz macht Schule“ (www.tierschutzmachtschule.at) dar. Die Tierschutzombudsperson ist Mitglied des fachlichen Beirates des Vereines. Im Berichtszeitraum wurden seitens des Vereines wiederum mehrere Unterrichtsbehelfe und Broschüren erarbeitet und veröffentlicht, bei deren Erstellung jeweils auch der Beirat einbezogen wurde.

4.5. Auskünfte

Einen nicht unerheblichen Anteil der Arbeitszeit nehmen telefonische oder schriftliche Auskünfte bzw. die Beantwortung von Anfragen von Privatpersonen und Institutionen ein. Grundsätzlich wird seitens der Tierschutzombudsperson aufgrund praktischer Überlegungen eher die schriftliche Form bevorzugt. Vielen Menschen ist es aber auch wichtig, sich mit ihren Anliegen an eine fachkundige bzw. im Tierschutzrecht kundige Person wenden zu können. Teilweise erfolgt dies auch, um die eigene Beurteilung eines Sachverhaltes reflektieren zu können oder einen fachlichen Rat einzuholen, wie z. B. zu einer eigenen

Beobachtung eines Umganges mit einem Tier. Die Palette der dabei angesprochenen Themen ist sehr breit.

5. Schlussbemerkung und persönliche Einschätzungen

Der vorliegende Bericht ist der neunte seiner Art und schließt damit die Tätigkeit und Erfahrungen aus insgesamt 18 Jahren in dieser Funktion mit ein. Auch in der aktuellen Berichtsperiode und wenig beeinträchtigt durch besondere Vorkommnisse im Berichtszeitraum (z. B. Coronapandemie) genießt das Thema Tierschutz großes Interesse in der Bevölkerung und bedarf einer intensiven Beschäftigung sowohl seitens der befassten Behörden als auch durch die Tierschutzombudsperson. Die dargestellte Anzahl von Verfahren kann diese Entwicklung nur zum Teil widerspiegeln. Ein Ende der mittlerweile seit Jahren festgestellten Entwicklung und der Zunahme des Stellenwertes von Tieren in der Gesellschaft und des damit verbundenen Arbeitsanfalles für die damit befassten Behördenstrukturen ebenso wie für die Amtspartei Tierschutzombudsperson scheint aktuell nicht absehbar zu sein.

Ohne die Hilfe von vielen Menschen und das in der Regel konstruktive Zusammenwirken wäre die dargestellte Arbeit der Tierschutzombudsperson nicht möglich. Es mir daher an dieser Stelle ein großes Anliegen, mich ganz herzlich bei allen AnsprechpartnerInnen, WeggefährterInnen, auch kritischen Gegenübern zu bedanken für die Zusammenarbeit, Hilfestellung und die vielen Begegnungen, die für mich, jede auf ihre und auf unterschiedlichste Weise, eine Bereicherung dargestellt haben.

Innsbruck, im Juni 2023

Dr. Martin Janovsky
Tierschutzombudsperson von Tirol